

INHALT

Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG	7
Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, Anlage 3	9
Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums	11

Die Rechtsabteilung informiert:

Digitales und analoges Kopieren von Unterrichtsmaterialien

Zu dem seit dem 01. Januar 2011 in Kraft getretenen Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den Rechteinhabern haben die Vertragspartner eine Ergänzungsvereinbarung getroffen, die mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Es wird um Beachtung gebeten.

Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG

vom 19.01.2011

zwischen

den **Ländern**

und

den **Rechteinhabern**

Präambel

Die Rechteinhaber und Länder haben das gemeinsame Bestreben, die digitale Nutzung gedruckter Materialien („**Printmedien**“) für den Unterrichtsgebrauch an Schulen zu vereinfachen. Den Lehrkräften soll es insbesondere ermöglicht werden, vorhandene Medienbrüche bei der Verwendung ihrer Materialien zu überbrücken. Hierzu sollen – unter Wahrung der Rechte von Autoren und Verlagen – praxisorientierte und alltagstaugliche digitale Nutzungsmöglichkeiten für Lehrkräfte geschaffen werden. Demzufolge soll durch diese Vereinbarung den Lehrkräften die digitale Vervielfältigung analoger Vorlagen für den eigenen Unterrichtsgebrauch gestattet und hierfür sowie für gesetzlich erlaubte Vervielfältigungen die Vergütung geregelt werden.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien – unter teilweiser Abänderung des Gesamtvertrages zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 19.01.2011 („**Gesamtvertrag**“) – Folgendes:

§ 1 Digitalisierung, Nutzung

1. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, kleine Teile von Printmedien, die ab 2005 erschienen sind, für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch einzuscannen.
2. Die Rechteinhaber gewähren den Lehrkräften an Schulen, soweit nicht bereits gesetzlich erlaubt, das Recht, die nach § 1 Abs. 1 hergestellten Digitalisate für ihren eigenen Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen, indem sie diese Digitalisate
 - digital an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch (einschließlich der Unterrichtsvor- und -nachbereitung) weitergeben,
 - ausdrucken und die Ausdrücke ggf. an die Schüler verteilen,
 - für ihre Schüler über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergeben und
 - im jeweils erforderlichen Umfang abspeichern, wobei auch ein Abspeichern auf mehreren Speichermedien der Lehrkraft gestattet wird (PC, Whiteboard, iPad, Laptop, etc.), jedoch Zugriffe Dritter durch effektive Schutzmaßnahmen verhindert werden müssen (Passwort etc.).

Diese Rechtseinräumung umfasst keine Änderungen und Bearbeitungen der Werke oder Werkteile.

3. Ein „kleiner Teil“ im Sinne von § 1 Abs. 1 sind bis zu 10 % eines Printmediums, maximal jedoch 20 Seiten.
4. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Printmedium maximal in dem nach Abs. 3 genannten Umfang eingescannt und i. S. d. vorstehenden Regelungen genutzt werden.

§2 Analoges Fotokopieren

Das Fotokopieren aus Werken bleibt entsprechend den Regelungen des Gesamtvertrages gestattet, wobei als „kleiner Teil eines Werkes“ im Sinne des Gesamtvertrages aus Rechts- und Praktikabilitätsgründen fortan ein Umfang von 10 % eines Werkes, maximal jedoch 20 Seiten, gilt.

§3 Freistellung

Die Rechteinhaber stellen die Länder im Umfang der Nutzungen nach § 1 von Ansprüchen Dritter frei.

§4 Vergütung

1. Die Länder zahlen an die Rechteinhaber für die in dem Gesamtvertrag und dieser Vereinbarung eingeräumten Rechte sowie zur Abgeltung der Vergütungsansprüche für die entsprechenden gesetzlich erlaubten Nutzungen

für die Zeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013	9.000.000,00 EUR
für die Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014	9.600.000,00 EUR

Die Zahlung erfolgt zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

2. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass bislang keine empirischen Erkenntnisse über die digitalen Nutzungen an Schulen vorliegen und die vorgenannten Beträge daher keinerlei präjudizielle Wirkung für die Zukunft haben. Sie stimmen daher überein, dass der Umfang der digitalen Nutzungen im Rahmen der nach § 6 Abs. 8 des Gesamtvertrages vorgesehenen Repräsentativerhebung ermittelt wird.
3. Für die Jahre 2011 und 2012 verbleibt es bei der im Gesamtvertrag geregelten Vergütung.

§5 Sonstiges

1. § 1 Abs. 3 des Gesamtvertrages wird auf die privaten Schulen des Landes Bremen erweitert. Diese Schul-Definition gilt für auch für die vorliegende Vereinbarung.
2. § 6 Abs. 1 Teilstrich 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Gesamtvertrages entfallen ersatzlos.
3. § 6 Abs. 5 des Gesamtvertrages gilt mit der Maßgabe fort, dass sich dieser lediglich auf § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesamtvertrages bezieht.
4. Soweit die Regelungen des Gesamtvertrages in dieser Vereinbarung nicht abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben wurden, gelten diese unverändert fort.

5. Bei einer Nutzung von Werken nach dem Gesamtvertrag oder dieser Ergänzungsvereinbarung ist stets die Quelle anzugeben.
6. Diese Vereinbarung erfasst nicht die öffentliche Zugänglichmachung von Werken gemäß § 52 a UrhG in Schulen. § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG bleibt unberührt.

§6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Den Gesamtvertrag sowie die Ergänzungsvereinbarung finden Sie im Internet unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

05.02.2013
MBISchul 2013 Seite 7

V 34/186-04.01/32 Bd. 2

* * *

Die Rechtsabteilung informiert:

Anlage 3 der Nutzungsordnung für den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 18. Dezember 2012, S. 39, 46 erhält folgende Fassung.

Anlage 3 – Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Miralles Saal

1. Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Mietverträge über den Miralles Saal der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.

2. Verbot der Untervermietung

Die Untervermietung oder Weiterüberlassung des gesamten oder von Teilen des Vertragsgegenstands ist ausgeschlossen.

3. Kündigung / Rücktritt

3.1

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag vor Übergabe des Vertragsgegenstands fristlos außerordentlich zu kündigen, wenn

- a. die nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen auch aus anderen Veranstaltungen der Mieter oder des Mieters nicht fristgerecht geleistet werden;
- b. die Durchführung der Veranstaltung zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einer Schädigung des Ansehens der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg sowie des Miralles Saals oder einem Verstoß gegen geltendes Recht führen wird;
- c. die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen nicht rechtzeitig vorliegen, nicht erteilt oder entzogen werden;

- d. die Mieterin bzw. der Mieter zahlungsunfähig wird, er eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgibt, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Gesamtvollstreckungsverfahrens über sein Vermögen stellt oder ein solcher Antrag von einem Dritten gestellt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- e. die Mieterin bzw. der Mieter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über Art und Durchführung der Veranstaltung, macht;
- f. die Mieterin bzw. der Mieter mit den geplanten Abläufen und technischen Nutzungen den vom Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule nach Ziffer 7 dieser Anlage erteilten Genehmigungen widerspricht;
- g. die Veranstaltung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden kann.

3.2

Die Kündigung erfolgt schriftlich und unverzüglich.

3.3.

Eine Kündigung oder ein Rücktritt nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen berechtigt die Mieterin bzw. den Mieter weder zu Schadenersatz noch zu Ersatz von Auslagen oder entgangenem Gewinn.

3.4.

Ferner ist die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg berechtigt, die bereits laufende Veranstaltung abzubrechen, wenn die Veranstaltung auf Grund von technischen oder personellen Ausfällen nicht gemäß den Sicherheitsstandards durchgeführt bzw. fortgesetzt werden kann. Für durch den Abbruch der laufenden Veranstaltung entstehende Schäden, die durch die Staatliche Jugendmusikschule leicht fahrlässig verursacht wurden, haftet die Staatliche Jugendmusikschule nicht.

4. Genehmigungen / Rechte / Freistellung

4.1

Die Mieterin bzw. der Mieter hat die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen bezüglich der zu zeigenden / aufzuführenden Werke, insbesondere bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), bei der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), dem Finanzamt, der Künstlersozialkasse sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen auf eigene Kosten vorzunehmen und etwaige Steuern, Gebühren, Beiträge und Tantiemen zu tragen.

4.2

Die Mieterin bzw. der Mieter hat auch alle sonst notwendigen Genehmigungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nach dem Urheberrecht notwendigen Genehmigungen, auf eigene Kosten einzuholen.

4.3

Die Mieterin bzw. der Mieter stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der in den Ziffern 4.1 – 4.2 genannten Verpflichtungen beruhen.

5. Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh-, Film-, Foto- und Tonaufnahmen bedürfen der vor Veranstaltungsbeginn einzuholenden schriftlichen Zustimmung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg. Die Zustimmung kann an weitere Voraussetzungen, insbesondere Entgeltverpflichtungen verknüpft werden.

6. Technische Einbauten, Erweiterungen, Ergänzungen

6.1

Alle für die Veranstaltung verwendeten technischen Geräte und Gegenstände, insbesondere Licht- und Ton-technik, Dekorationen, Kulissen und Instrumente müssen

6.1.1

den Vorschriften über die Brandverhütung nach der Versammlungsstättenverordnung vom 5. August 2003 (HmbGVBl. S. 420) in der aktuellen Fassung entsprechen und dies nach DIN 4102 nachweisen und

6.1.2

über eine gültige VDE-Prüfplakette verfügen oder durch Kaufbeleg die Neuwertigkeit nachweisen.

6.2

Wenn die Sicherheit eines technischen Gerätes oder sonstigen Gegenstandes nicht nachgewiesen wird, darf die Staatliche Jugendmusikschule dieses Gerät bzw. diesen Gegenstand nicht zur Veranstaltung zulassen.

7. Technische und organisatorische Inhalte der Veranstaltung / Personalplanung

7.1

Alle technischen und organisatorischen Inhalte der Veranstaltung, insbesondere genutztes Material, Anzahl der Mitwirkenden und verwendete Technik, sind dem Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich zur Kenntnis zu geben.

7.2

Über die Zulässigkeit, Umsetzbarkeit und Genehmigung aller geplanten Abläufe, Nutzungen, Einbauten und Veränderungen entscheidet das Hausmanagement der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg.

7.3.

Änderungen der gemachten Angaben, insbesondere über verwendete Technik und die Anzahl der Mitwirkenden weniger als 14 Tage vor der Veranstaltung müssen von der Staatlichen Jugendmusikschule nicht mehr akzeptiert werden.

7.4.

Verpflichtungen die sich aus den zu Ziffer 6 und 7 gemachten Angaben ergeben, insbesondere der Einsatz speziell geschulten Personals, obliegen der Mieterin bzw. dem Mieter.

7.5

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus Ziffer 7.4. behält sich die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg das Recht vor, die Veranstaltung abzubrechen.

8. Haftung

8.1

Die Mieterin bzw. der Mieter haftet für alle der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder ihren Angestellten, Beauftragten oder den Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Dritten entstandenen Schäden, die durch ihn, sein Personal oder Beauftragte während der Vertragslaufzeit im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Die Mieterin bzw. der Mieter stellt die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden im Sinne des ersten Satzes frei.

8.2

Die Haftung des Veranstalters nach Ziffer 8.1 erstreckt sich insbesondere auch auf Folgeschäden. Wird die Weitervermietung aufgrund von Schäden im Sinne der Ziffer 8.1. verzögert oder unmöglich, haftet die Mieterin bzw. der Mieter auch für den daraus entstehenden Schaden.

8.3

Die Staatliche Jugendmusikschule Hamburg ist berechtigt, Schäden nach schriftlicher Mahnung nach Ablauf einer 14-tägigen Frist auf Rechnung des Veranstalters beseitigen zu lassen.

8.4

Etwaige weitergehende Ansprüche der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg gegen die Mieterin bzw. den Mieter bleiben von den Regelungen der Ziffern 8.1.-8.3. unberührt.

8.5

Für Schäden aufgrund Höherer Gewalt ist eine Haftung der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg ausgeschlossen. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich Sturmflut und andere Naturereignisse, Ausfall von notwendigen externen Versorgungsnetzen (Elektrizität, Wasser), Streik und behördliche Verbote z. B. aufgrund von Krankheitsepidemien oder Landes-
trauer.

9. Hausrecht

Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg bzw. den von ihr beauftragten Dritten steht das ausschließliche Hausrecht zu. Der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg und den von ihr beauftragten Dritten ist jederzeit Zugang zum Vertragsgegenstand zu gewähren.

Die Mieterin bzw. der Mieter hat Weisungen der Staatlichen Jugendmusikschule Hamburg oder der von ihr beauftragten Dritten zu befolgen.

10. Sonstiges

10.1

Es gilt deutsches Recht.

10.2

Gerichtsstand ist Hamburg.

01.02.2013

MBISchul 2013 Seite 9

V 34/187-80.12 Bd. 2

* * *

Hinweis der Rechtsabteilung:

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Grundschule und die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Stadtteilschule und des Gymnasiums

Vom 1. Februar 2013 (HmbGVBl. S. 27)

Die geänderte Verordnung finden Sie im Internet unter dem Link www.landesrecht.hamburg.de oder unter dem Link www.schulrecht.hamburg.de.

25. Februar 2013

MBISchul 2013 Seite 11

V 30/183-03.01/03,02

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231, Fax-Nr. 4 28 63-2902)
Die Mitteilungsblätter sind unter www.hamburg.de/mitteilungsblaetter/ verfügbar